Bescheinigung für die Zuordnung zu der Tarifgruppe B und L des Tarifes für die Kraftfahrtversicherung

Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

| → amtl. Kennzeiche |
|--------------------|
|--------------------|

→ Vers.-schein-Nr.:

Bitte stets angeben:

| 1.1 🗆 | Gebietskör | perschaft | | örperschaft öffentlichen Rechts b | zw. Dienstst | 1.3 □ Anstalt relle einer solchen | 1.4 ☐ Stiftung |
|--|-----------------|--|---|---|--|--|--|
| 2.1 🗆 | | arauf ausgericht | g, deren Zwecke ausso et sind, bedürftige Pe | | | | eren Zweck auf die ausschließliche unc einer Religionsgemeinschaft des öffent st (§ 54 AO) |
| 3.1 🗆 | □öff | | | | ☐ Erzieł | nung, Volks- oder Berufsbild enschaft oder Kunst | lung |
| 3.2 🗆 | Selbs | thilfeeinrichtung | der Angehörigen des | öffentl. Dienstes mit | Bestätigung | gem. § 66 Abs. 1 Nr. 4 BB | G und § 42 Abs. 2 Nr. 4 BRRG |
| 4. 🗆 | Haftu die so | ng, rechtsfähige | Stiftung, rechtsfähige schen Person des öffe | er Verein oder Versich | erungsverei | n auf Gegenseitigkeit) und r | ktien, Gesellschaft mit beschränkter nehmen im Hauptzweck Aufgaben wah ehend zu erläutern und erforderlichenf |
| Ferne | □ sin | □ unmittelba □ mittelbar, o Die prozentualen der Rückseite o | d. h. über andere jurist | tische Personen des F nmittelbaren und die 9 n Blatt detailliert aufzi | Privatrechts. %-Sätze der | | ungen (nicht Stimmrechte) sind auf |
| | | | awonadiigon ddo one | | | | |
| | | in Höhe von | % unserer H | aushaltsmittel (§ 23 E | Bundeshaus | haltsordnung – BHO – oder | entspr. landesges. Regelung) |
| 5.1 🗆 | | | chenstaatliche Einrich gsrichtlinien", GMBL | | 5.2 🗆 | Internationales militäris eines solchen | sches Hauptquartier bzw. Dienststell |
| die Vo | | gen gem. der Ta | | Abs. 1 Ziff. 1-5 erfüll | t hatten, erf | nen bzw. Einrichtungen gev üllen diese jedoch nicht me vandelt worden sind. | |
| | | , dass Frau/Hen en Namen und A | | | | | |
| | | seit dem von mindest □ Bear □ Bear Wide | dresse einsetzen) | alen Arbeitszeit besc enszeit Probe oder auf e Beendigung des | | von uns besoldet oder en Arbeiter Berufssoldat der Bunde Soldat auf Zeit der Bun | |
| (bitte v | vollständige | seit demvon mindest Understand Bear Understand Bear Rear Ange | ens 50 % der normanter/Richter auf Lebenter/Richter auf Zeit, rruf (voraussichtlichentenverhältnisses amstellter | alen Arbeitszeit besc enszeit Probe oder auf e Beendigung des n | häftigt ist, | von uns besoldet oder en Arbeiter Berufssoldat der Bunde Soldat auf Zeit der Bun- Beendigung des Dienst Angestellter/Arbeiter mi | tlohnt wird, und zwar als eswehr deswehr (voraussichtliche verhältnisses: t NATO-Dienstvertrag |
| (bitte v | vollständige | seit dem von mindest | ens 50 % der normanter/Richter auf Lebenter/Richter auf Zeit, rruf (voraussichtlichentenverhältnisses amstellter ger des öffentlichen nd angekreuzten Vor | alen Arbeitszeit bescenszeit Probe oder auf e Beendigung des n Dienstes vom raussetzungen erfüll | häftigt ist, | von uns besoldet oder en Arbeiter Berufssoldat der Bunde Soldat auf Zeit der Bun Beendigung des Dienst Angestellter/Arbeiter mi is beurlaut ns nichts bekannt ist, das | tlohnt wird, und zwar als eswehr deswehr (voraussichtliche verhältnisses: it NATO-Dienstvertrag ot ist, unmittelbar vor der Beurlaubu s sie/er anderweitig berufstätig ist. |
| 2. 3. | vollständige | seit demvon mindest Bear Wide Bear Ange als Angehör die vorstehe unmittelbar uns nichts d | ens 50 % der normanter/Richter auf Lebenter/Richter auf Zeit, rruf (voraussichtlichentenverhältnisses amstellter ger des öffentlichen angekreuzten Vor | alen Arbeitszeit bescenszeit Probe oder auf e Beendigung des n Dienstes vom raussetzungen erfüll hestand/Vorruhestat dass sie/er anderwei | häftigt ist, | von uns besoldet oder en Arbeiter Berufssoldat der Bunde Soldat auf Zeit der Bun- Beendigung des Dienst Angestellter/Arbeiter mi is beurlaut ns nichts bekannt ist, das die vorstehend angekreuz titig ist. | eswehr deswehr (voraussichtliche verhältnisses: t NATO-Dienstvertrag ot ist, unmittelbar vor der Beurlaubu s sie/er anderweitig berufstätig ist. |
| (bitte v 1. | vollständige | seit dem von mindest Bear Wide Bear Ange als Angehör die vorstehe unmittelbar uns nichts d | ens 50 % der normanter/Richter auf Lebenter/Richter auf Zeit, rruf (voraussichtlichentenverhältnisses amstellter ger des öffentlichen nd angekreuzten Vorarüber bekannt ist, coperechtigte/r Witwe/r | alen Arbeitszeit bescenszeit Probe oder auf e Beendigung des n Dienstes vom raussetzungen erfüll hestand/Vorruhestar dass sie/er anderwei einer/eines bei uns fi | häftigt ist, | von uns besoldet oder en Arbeiter Berufssoldat der Bunde Soldat auf Zeit der Bun- Beendigung des Dienst Angestellter/Arbeiter mi is beurlaut ns nichts bekannt ist, das die vorstehend angekreuz titig ist. häftigten ist, die/der bei ihre | tlohnt wird, und zwar als eswehr deswehr (voraussichtliche verhältnisses: it NATO-Dienstvertrag ot ist, unmittelbar vor der Beurlaubu |
| 2. 3. | vollständige | seit demvon mindest Bear Widde Bear Ange als Angehör die vorstehe unmittelbar uns nichts d versorgungs kreuzten Bes | ens 50 % der normanter/Richter auf Lebenter/Richter auf Zeit, rruf (voraussichtlichentenverhältnisses amstellter ger des öffentlichen and angekreuzten Vorvor Eintritt in den Ruarüber bekannt ist, coerechtigte/r Witwe/richäftigungs- bzw. Ru | alen Arbeitszeit bescenszeit Probe oder auf e Beendigung des n Dienstes vom raussetzungen erfüll hestand/Vorruhestar dass sie/er anderwei einer/eines bei uns fr uhestandsvoraussetzu in einem Au | häftigt ist, | von uns besoldet oder en Arbeiter Berufssoldat der Bunde Soldat auf Zeit der Bunde Beendigung des Dienst Angestellter/Arbeiter miss beurlaut is beurlaut is nichts bekannt ist, das die vorstehend angekreuz itig ist. häftigten ist, die/der bei ihre t hat, und uns nichts darüberhältnis gem. §§ 3 bis 18 | etlohnt wird, und zwar als eswehr deswehr (voraussichtliche verhältnisses: tt NATO-Dienstvertrag et ist, unmittelbar vor der Beurlaubu s sie/er anderweitig berufstätig ist. eten Voraussetzungen erfüllt hat und erm/seinem Tod die vorstehend ange- eer bekannt ist, dass sie/er berufstätig |
| 2. 3. 4. 5. | vollständige | seit demvon mindest Bear Widde Bear Ange als Angehör die vorstehe unmittelbar uns nichts d versorgungs kreuzten Bes | ens 50 % der normanter/Richter auf Lebenter/Richter auf Zeit, rruf (voraussichtlichen ten verhältnisses am stellter ger des öffentlichen nd angekreuzten Vor eintritt in den Rularüber bekannt ist, oberechtigte/r Witwe/richäftigungs- bzw. Rudender seit iche Beendigung des | alen Arbeitszeit bescenszeit Probe oder auf e Beendigung des n Dienstes vom raussetzungen erfüll hestand/Vorruhestar dass sie/er anderwei einer/eines bei uns fr uhestandsvoraussetzu in einem Au | häftigt ist, | von uns besoldet oder en Arbeiter Berufssoldat der Bunde Soldat auf Zeit der Bunde Beendigung des Dienst Angestellter/Arbeiter miss beurlaut is beurlaut is nichts bekannt ist, das die vorstehend angekreuz itig ist. häftigten ist, die/der bei ihre t hat, und uns nichts darüberhältnis gem. §§ 3 bis 18 | eswehr (voraussichtliche verhältnisses: |
| 1. 2. 3. 4. 5. rt, Datum, Stee | rollständige | seit demvon mindest Bear Widde Bear Ange die vorstehe unmittelbar uns nichts d versorgungs kreuzten Bes als Auszubil Voraussicht! Jnterschrift der ersichert werde | ens 50 % der normanter/Richter auf Lebenter/Richter auf Zeit, rruf (voraussichtlichentenverhältnisses amstellter ger des öffentlichen nd angekreuzten Vorausber bekannt ist, corerechtigte/r Witwe/richäftigungs- bzw. Rudender seit iche Beendigung des Dienststelle | alen Arbeitszeit bescenszeit Probe oder auf Beendigung des Dienstes vom | bhäftigt ist, | von uns besoldet oder en Arbeiter Berufssoldat der Bunde Soldat auf Zeit der Bunde Beendigung des Dienst Angestellter/Arbeiter miss beurlaut is beurlaut is nichts bekannt ist, das die vorstehend angekreuz itig ist. häftigten ist, die/der bei ihre t hat, und uns nichts darüberhältnis gem. §§ 3 bis 18 | eswehr (voraussichtliche verhältnisses: |
| 2. 3. 4. 5. rt, Datum, Steen it zusätzlich folgen bescheinige, au/Herr | rollständige | seit demvon mindest Bear Wide Bear Ange als Angehör die vorstehe unmittelbar uns nichts d versorgungs kreuzten Bes als Auszubil Voraussicht! Unterschrift der als Auszubil versorgungs kreuzten Bes als Auszubil verschrift der als Auszubil verschrift der als Auszubil verschrift der | ens 50 % der normanter/Richter auf Lebenter/Richter auf Zeit, rruf (voraussichtlichen ten verstellter ger des öffentlichen nd angekreuzten Vor vor Eintritt in den Rularüber bekannt ist, coerechtigte/r Witwe/richäftigungs- bzw. Rudender seit iche Beendigung des Dienststelle | alen Arbeitszeit bescenszeit Probe oder auf Beendigung des Dienstes vom raussetzungen erfüll hestand/Vorruhestar dass sie/er anderwei einer/eines bei uns fr uhestandsvoraussetzi in einem Au s Ausbildungsverhäl Erklärung of Ich bestätit Kraftfahrze pflichtet, d der Tarifgru Wegfall de Mir ist auc | häftigt ist, hä | von uns besoldet oder en Arbeiter Berufssoldat der Bunde Soldat auf Zeit der Bunde Soldat auf Zeit der Bunde Beendigung des Dienst Angestellter/Arbeiter minis beurlaut ins nichts bekannt ist, das die vorstehend angekreuz itig ist. häftigten ist, die/der bei ihret hat, und uns nichts darüberhältnis gem. §§ 3 bis 18 erhältnis gem. §§ 3 bis 18 erungsnehmers umseitig abgedruckten Aus zung ausdrücklich hingewies erer den Fortbestand der Vollerlangen und bei jedem Fazungen habe ich unverzüglich dass ich bei schuldhaftem Volleren gerungen schuldhaftem Volleren seit den Schuldhaften volle | stlohnt wird, und zwar als eswehr deswehr (voraussichtliche verhältnisses: It NATO-Dienstvertrag ot ist, unmittelbar vor der Beurlaubu s sie/er anderweitig berufstätig ist. otten Voraussetzungen erfüllt hat und em/seinem Tod die vorstehend ange- per bekannt ist, dass sie/er berufstätig Berufsbildungsgesetz (BBiG) steht ozug aus den Tarifbestimmungen für di sen worden zu sein. Danach bin ich ve eraussetzungen für die Zuordnung zu hrzeugwechsel nachzuweisen. Den |

Auszug aus der Verbraucherinformation für die Kraftfahrtversicherung

Für Verträge mit Vertragsbeginn bis 30.09.2007

Auszug aus den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)

TB-Nr. 8b Tarifgruppe B (Stand 01.04.2007)

- Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteil-versicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf nachfolgend genannte Personen zugelassen sind, die bei einer in Absatz 2a bis 2c aufgezählten Institution beschäftigt sind oder waren:
 - (1a) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Absatz 2a bis 2c genannten juristischen Personer und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für
 - 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
 - Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Absatz 1a genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterlie-
 - gen;
 (1c) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Absätze 1a oder 1b unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Absätze 1a, 1b oder 1c erfüllt haben;
 - (1d) Übergangsregelung für die neuen Bundesländer: Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung eine Tätigkeit ausgeübt haben, die bei Fortführung der Tätigkeit am 1.1.1991 zu einer Zuordnung gemäß der Absätze 1a oder 1b zur Tarifgruppe B geführt hätte und sie nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witven/Witver von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod gemäß der Absätze 1a, 1b oder 1c der Tarifgruppe B zugeordnet waren; Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten
 - auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Absätze 1a. 1b. 1c oder 1d erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten
- Die unter Absatz 1a bis 1d aufgezählten Personen müssen bei einer der folgenden Institutionen
 - beschäftigt oder beschäftigt gewesen sein: (2a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts:
 - (2b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- (2c) mildfätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO)

 Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen, Krafträder (WKZ 003), Trikes und Quads richten sich außerdem nach dem Bezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Nr. 8 Abs. 2 bis 6 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seines Schadenbedarfsindexwertes vom Versicherer zugeordnet ist.
- Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von 1.Mietwagen und Taxen,

 - Selbstfahrervermietfahrzeugen. 3. Kraftomnibussen,
 - 4. Lieferwagen,

 - 5. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Werk- und Güterverkehr, 6. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,

 - Sonderfahrzeugen ieder Art.

 - 8. Elektrofahrzeugen,
 9. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeugen die ein Ausführkennzeichen führen

Entsprechende Regelungen finden sich in den Bedingungswerken für davor abgeschlossene Versicherungs-

TB-Nr. 8c Tarifgruppe L (Stand 01.04.2007)

- Sofern Versicherungsnehmer die Voraussetzungen gem. Nr. 8b erfüllen und gleichzeitig Beamte auf Lebenszeit sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung die Tariforuppe L
- Abs. 3 und 4 der Nr. 8b gelten entsprechend

TB-Nr. 10 Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgrupper

- Regionalklasser
- Die Zuordnung des Versicherungsvertrags zu den Tarifgruppen A, B oder L erfolgt, sobald und solange (1) die Voraussetzungen erfüllt und in Textform nachgewiesen sind.
 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraus-
- setzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzei gen. Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung nach Satz 2, so beträgt der Beitrag für das Versicherungsjahr, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt, das Doppelte des Beitrags der nach richtiger Zuordnung erhoben wird. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 25 WG ausgeschlossen.

Entsprechende Regelungen finden sich in den Bedingungswerken für davor abgeschlossene Versicherungs-

- TB-Nr. 29 Übergangsregelung zu Tarifgruppe B (Stand 01.04.2006)
 (1) Abweichend von Nr. 8b gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf die in Nr. 8b Abs. 1a bis 1e genannten Personen, wenn deren der-zeitiger bzw. ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter Nr. 8b Abs. 2a bis 2c genannten juristi-schen Personen oder Einrichtungen gehört, die zwischenzeitlich in Folge gesetzlicher Bestimmungen in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind. Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.
- Diese Übergangsregelung ist jederzeit widerrufbar. Im Fall des Widerrufs wird die bereits gewährte Zuordnung zur Tarifgruppe B bis zum nächsten Fahrzeugwechsel befristet.

Für Verträge mit Vertragsbeginn ab 01.10.2007

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Anhang 5: Tarifgruppen

Tarifgruppe A

Tariforunne B

- Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf nachfolgend genannte Personen
 - zugelassen sind, die bei einer in Nr. 2.2 aufgezählten Institution beschäftigt sind oder waren:
 2.1.1 Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Nr. 2.2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer):
 - Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Nr. 2.1.1 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsver fahren unterliegen;
 - Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Vor-aussetzungen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. 213 vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/ Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rent-
 - nern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Nm 2.1.1 und 2.1.2 erfüllt haben; Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Nm. 2.1.1, 2.1.2, und 2.1.3 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben
- und von ihnen unterhalten werden.
 2.2 Die unter Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 aufgezählten Personen müssen bei einer der folgenden Institutionen beschäftigt oder gewesen sein
 - Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen
 - juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushalts-
 - mittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO):
 - Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von
 - Mietwagen und Taxen.
 - Selbstfahrervermietfahrzeugen,
 Kraftomnibussen,

 - 4. Lieferwagen.

 - Kraftfahrzeugen im gewerblichen Werk- und Güterverkehr,
 landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,

 - Sonderfahrzeugen jeder Art,
 Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
 - 9. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen

Tariforuppe L

Sofern Sie die Voraussetzungen gem. 2 (Tarifgruppe B) erfüllen und gleichzeitig Beamte auf Lebenszeit sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung die Tarifgruppe L.

Übergangsregelung zur Tarifgruppe B Abweichend von 2 (Tarifgruppe B) gelten die Beiträge dieser Tarifgruppe auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf die in Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Personen, wenn deren derzeitiger bzw. ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter Nr. 2.2 genannten juristischen Perso-nen oder Einrichtungen gehört. Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt, die zwischenzeitlich in Folge gesetzlicher Bestimmung in ein privatrechtliches Unternehmen

Diese Übergangsregelung ist jederzeit widerrufbar. Im Fall des Widerrufs wird die bereits gewährte Zuordnung zur Tarifgruppe B bis zum nächsten Fahrzeugwechsel befristet.

| Raum für weitere Eintragungen (z. B. zu Punkt I.4. der Vorderseite) | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |